

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

15. Mai 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Karton aus Pappe mit den Maßen 59,7 x 47,7 x 20,6 cm zuzüglich Holzwoleinlage zur Befüllung mit 80 lebenden Küken des Herstellers Moorgut Kartzfehn von Kameke GmbH & Co. KG in der Ausführung gemäß den Abbildungen in der Anlage ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Moorgut Kartzfehn von Kameke GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 30. September 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 1. Oktober 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung eines Kartons mit Deckel jeweils aus PPK, der mit Holzwole ausgelegt ist und 80 lebende Putenküken enthält.

Für die Antragstellerin ist fraglich, ob die belieferten Anfallstellen als vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG einzustufen sind oder ob es sich ab einem gewissen Abgrenzungskriterium um großgewerbliche Anfallstellen handelt, was dazu führt, dass die in Rede stehende Verpackung nicht systembeteiligungspflichtig ist.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin einen unbefüllten Kükenkarton übersandt.

Mit Nachricht vom 17. Februar 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin informiert, dass es aufgrund der gesetzlich vorgesehenen typisierenden Betrachtung unerheblich ist, wo einzelne Verpackungen konkret als Abfall anfallen.

Auch hat die Zentrale Stelle auf das Produktblatt 02-060-0150 für das Produkt Lebendgeflügel in der Produktgruppe Agrarerzeugnisse (Produktgruppennummer 02-060) hingewiesen, demzufolge Kartons aus PPK für Lebendgeflügel unabhängig von der Anzahl der enthaltenen Tiere systembeteiligungspflichtig sind.

Zuletzt hat die Zentrale Stelle unter Verweis auf den Inhalt einer Einordnungsentscheidung die Antragstellerin insbesondere aufgefordert, Abbildungen des zu beurteilenden, mit einer bestimmten Anzahl von Küken befüllten Kartons zu übersenden.

Am 27. März 2020 hat die Antragstellerin die entsprechenden Abbildungen übersandt und mitgeteilt, dass über den abgebildeten Kükenkarton mit insgesamt 80 Küken entschieden werden soll.

Gegenstand der Beurteilung war der Karton aus Pappe mit den Maßen 59,7 x 47,7 x 20,6 cm zuzüglich Holzwolleinlage zur Befüllung mit 80 lebenden Küken des Herstellers Moorgut Kartzfehn von Kameke GmbH & Co. KG in der Ausführung gemäß den Abbildungen in der Anlage („**Prüfgegenstand**“)

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand befüllt und erstmals in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit 80 lebenden Küken des Herstellers Moorgut Kartzfehn von Kameke GmbH & Co. KG („**lebende Küken**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den lebenden Küken eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton zuzüglich Holzwoleinlage) und Ware (lebende Küken), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 02-060-0150 in der Produktgruppe Agrarerzeugnisse (Produktgruppennummer 02-060) fallen PPK-Verpackungen von Lebendgeflügel, insbesondere Kartons, überwiegend in landwirtschaftlichen Betrieben unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm an.

Die landwirtschaftlichen Betriebe veräußern die lebenden Küken nicht lediglich weiter, sondern nutzen diese zur Mästung und damit zur Erzeugung von Geflügel zur Schlachtung. Sie sind damit Endverbraucher der lebenden Küken.

Dementsprechend werden Kartons aus Pappe mit lebenden Küken Endverbrauchern auch angeboten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z. B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die lebende Küken gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton zuzüglich Holzwoleinlage) und Ware (lebende Küken) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall nach Gebrauch beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren

Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere auch landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß dem Produktblatt 02-060-0150 in der Produktgruppe Agrarerzeugnisse (Produktgruppennummer 02-060) fallen PPK-Verpackungen von Lebendgeflügel, insbesondere Kartons und Faltschachteln, in jeglicher Ausprägung bzw. Form und unabhängig von der Füllgröße („aller Art“) überwiegend in landwirtschaftlichen Betrieben unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm an. Betriebe oberhalb des Mengenkriteriums und Industriebetriebe werden überwiegend mit Lebendgeflügel beliefert, das in Mehrwegverpackungen oder in Einwegverpackungen aus anderen Materialien als PPK (insbesondere Holz, Metall, Naturmaterial) verpackt ist.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie die Holzwolleinlage), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



